



Prot. Nr. MT/NW/14.00

Naturns, 22.02.2024

ENTSCHEID DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Dekret der Schulführungskraft Nr. 05 vom 22.02.2024
Referententätigkeit – Lehrerfortbildung

(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, GvD. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass die Schulführungskraft für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzliche/r Vertreter/in ist;

Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass die Schulführungskraft alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt;

Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können;

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können;

Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 140.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können;

Die Schulführungskraft hat festgestellt, dass:

eine Bildungsmaßnahme/**Lehrerfortbildung** zum Thema „**Erste-Hilfe-Kurse/Kindernotfallkurse**“ durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer/innen zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann;

die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt;

kein Interessenskonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner **Boday Medical Trading KG des Boday Alexander** für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird;

die detaillierte schriftliche **Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners** aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist;

die **Gesamtvergütung 1.000,40 Euro (inkl. 22% MwSt.) für 2 Kurse** beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht;

die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im laufenden Finanzjahr getätigt wird;

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT VERFÜGT

- 1) als geeigneten Vertragspartner **Boday Medical Trading KG des Boday Alexander** zu einem **Gesamtbetrag von 1.000,40 Euro inkl. 22% MwSt.** für folgende Tätigkeit zu beauftragen:

Referententätigkeit: Lehrerfortbildung
Thema: Erste-Hilfe-Kurse/Kindernotfallkurse
Veranstaltungsort: Grund- und Mittelschule Naturns
Termine: Kurs 1: 23.02.2024 + 01.03.2024 (GS Naturns)
Kurs 2: 04.03.2024 + 08.03.2024 (MS Naturns)
Vergütung: insg. 1.000,40 Euro inkl. 22% MwSt.
(2 Kurse x 410,00€ zzgl. 180,40€ MwSt. - insg. 12 Std.)

- 2) die Ausgabe wird im Finanzjahr 2024 getätigt und wird folgendem Ausgabenkapitel angelastet und ist durch die Erlöse/ordentliche Zuweisung der Landesverwaltung abgedeckt.

2.2.1.2.01.04.999

**sonstige Aufwendungen für n.a.b. Ausbildung und Schulung
(Referententätigkeit – Lehrerfortbildung)**

- 3) **EPV/RUP**–einheitliche Projektverantwortliche für das vorliegende
Verwaltungsverfahren ist: Tschenett Martina;
- 4) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass **kein
Interessenskonflikt** vorliegt;
- 5) der EPV/RUP bzw. die Schulführungskraft bestätigt, dass die
Preisangemessenheit gegeben ist;
- 6) der Auftrag wird gemäß Art. 18 des GvD Nr. 36/2023 auf dem handelsüblichen
Schriftweg in Form eines angemessenen Briefwechsels per zertifizierter
elektronischer Post erteilt und über das elektronischen Portal der Agentur für
Verträge (AOV) des Landes Südtirols abgewickelt und/oder auf diesem Portal
veröffentlicht;
- 7) Diese Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser
Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht. Gegen diese
Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen
Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen
Begründung/Wahl Vertragspartner und Interessenskonflikt

(wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft)

Referententätigkeit - Lehrerfortbildung
BEGRÜNDUNG – WAHL VERTRAGSPARTNER
INTERESSENKONFLIKT

Unternehmen/Organisation: Boday Medical Trading KG des Boday Alexander
Referententätigkeit: Lehrerfortbildung
Thema: Erste-Hilfe-Kurse/Kindernotfallkurse
Veranstaltungsort: Grund- und Mittelschule Naturns
Termine: Kurs 1: 23.02.2024 + 01.03.2024 (GS Naturns)
Kurs 2: 04.03.2024 + 08.03.2024 (MS Naturns)
Vergütung: insg. 1.000,40 Euro inkl. 22% MwSt.
(2 Kurse x 410,00€ zzgl. 180,40€ MwSt. - insg. 12 Std.)

Die Schulführungskraft bestätigt, dass:

der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer aufgrund folgender **Begründung** ausgewählt wurde:

- die obgenannte Tätigkeit ist im Jahrestätigkeitsprogramm/schulinternen Lehrerfortbildungsprogramm des Schulsprengel Naturns für das laufende Schuljahr vorgesehen;
- die Tätigkeit stimmt mit den institutionellen Zielsetzungen der Schule überein;
- Berücksichtigung Vorschlag der Schulführungskraft/Lehrpersonen (interne Lehrerfortbildung – Schuljahr 2023/2024);
- keine Finanzierung durch die Dienststelle/Arbeitsschutz vorgesehen;
- Marktanalyse durchgeführt, wobei folgende Wirtschaftsteilnehmer kontaktiert wurden:
 - Boday Medical Trading KG des Boday Alexander – Kostenvoranschlag vom 14.10.2023
 - Weisses Kreuz Service GmbH - Sozialunternehmen – Kostenvoranschlag vom 18.10.2023;
- Preisvergleich – 2 Kostenvoranschläge erhalten - Ermittlung günstigster Preis;
- der Auftragnehmer wurde von der Schulstelle/Klassenrat als geeigneter Vertragspartner vorgeschlagen/bestätigt;
- der/die Referent*in des Unternehmens besitzt die notwendige Fachkompetenz, welche nicht von einer internen (Lehr)person vermittelt werden kann;
- die Vergütung wurde unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart (BLR 39/2021) und es besteht eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung;
- die Preisangemessenheit ist gegeben;
- es besteht kein Interessenkonflikt.

Die Schulführungskraft
Martina Tschenett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)